

# Statuten der Schwimmbadgenossenschaft Töss

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### Art. 1 - Name

Unter dem Namen „Schwimmbadgenossenschaft Töss“ besteht eine Genossenschaft. Für deren Rechtsverhältnisse sind die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes, nachfolgend OR, 29. Titel, Art. 828 & ff, massgebend.

### Art. 2 - Sitz

Die Genossenschaft hat ihren Sitz an der Auwiesenstrasse 45, in 8406 Winterthur.

### Art. 3 - Zweck

Die Genossenschaft bezweckt den Betrieb des Schwimmbades „Auwiesen“ mit Sauna in Winterthur-Töss.

### Art. 4 - Vertrag mit der Stadt Winterthur

Die Anlagen sind im Besitz der Stadt Winterthur. Der zwischen der Stadt und der Genossenschaft abgeschlossene Vertrag über die Subventionierung, den Betrieb und die Ueberlassung der Anlagen bildet integrierenden Bestandteil dieser Statuten (Aenderung 02.04.1998).

## **II. Genossenschaftskapital, Betriebsmittel**

### Art. 5 - Genossenschaftskapital, Anteilscheine (Änderung GV 2010)

Das Genossenschaftskapital ist eingeteilt in Anteilscheine im Nominalwert von Fr 40.00, ~~Fr 50.00~~, Fr 100.00 und Fr 1'000.00.

Neu eintretende Mitglieder haben einen Anteilschein von mindestens Fr 100.00 zu zeichnen.

### Art. 6 - Betriebsmittel

Ausser den Anteilscheinen können weitere Betriebsmittel beschafft werden. Hiezu gehören Eintrittsgebühren für die Benutzung der Anlagen, Verpachtung des Restaurationsbetriebes, Beiträge der öffentlichen Hand, Beiträge privater Institutionen, Darlehen, Schenkungen, Vermächtnisse etc.

### Art. 7 - Einlagen

Die Schwimmbadgenossenschaft Töss hat bei der Gründung die vorhandenen Aktiven des Aktionskomitees Schwimmbad Töss im Betrage von Fr 730.10 übernommen.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **Art. 8 - Mitglieder**

Die Mitgliederzahl ist nicht beschränkt. Mitglieder der Genossenschaft können handlungsfähige natürliche und juristische Personen werden.

#### **Art. 9 - Aufnahme**

Zum Beitritt bedarf es einer schriftlichen Erklärung. Ueber die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Verwaltung. Der Beitritt wird nach Einzahlung des gezeichneten Anteilscheinkapitals rechtskräftig. Die Mitgliedschaft ist durch den Anteilschein ausgewiesen.

#### **Art. 10 - Anerkennung der Statuten**

Mit der Beitrittserklärung anerkennt das Mitglied die Statuten der Genossenschaft.

#### **Art. 11 - Austritt**

Ein Austritt aus der Genossenschaft steht dem Mitglied frei. Er kann auf Ende eines Kalenderjahres, nach mindestens 3 Jahren Mitgliedschaft, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

#### **Art. 12 - Rückzahlung des Anteilscheinkapitals**

Die Rückzahlung erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden. Austretenden Mitgliedern werden die Anteilscheine auf Grund des bilanzmässigen Reinvermögens zum Zeitpunkt des Ausscheidens, unter Ausschluss von Reserven und allfälliger Fonds, jedoch höchstens zum Nominalwert, zurückbezahlt.

#### **Art. 13 - Tod des Mitgliedes**

Beim Tod eines Mitgliedes gehen dessen Rechte und Pflichten ohne weiteres auf die Erben über. Im Falle einer Erbgemeinschaft hat diese für die Beteiligung an der Genossenschaft einen Vertreter zu bestimmen.

#### **Art. 14 - Ausschluss**

Der Verwaltung steht das Recht zu ein Mitglied aus wichtigen Gründen auszuschliessen.

Mitglieder, deren Wohnsitz innerhalb einer Frist von drei Jahren nicht mehr festgestellt werden kann, scheiden als solche aus.

#### **Art. 15 - Anspruch auf Rückzahlung**

Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung des einbezahlten Anteilscheinkapitals.

#### **Art. 16 - Rekursrecht bei Ausschluss**

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, innert einer Frist von 10 Tagen nach Zustellung des Entscheides an die nächste Generalversammlung zu rekurrieren.

Bis zum Entscheid der Generalversammlung ruhen alle Rechte und Pflichten des betreffenden Mitgliedes.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb dreier Monate die Anrufung des Richters offen.

#### **IV. Rechte und Pflichten der Genossenschafter**

##### Art. 17 - Stimmrecht

Jedem Mitglied steht an der Generalversammlung eine Stimme zu, unabhängig vom Betrag des einbezahlten Anteilscheinkapitals.

##### Art. 18 - Antragsrecht

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge an die Generalversammlung zu stellen.

##### Art. 19 - Stellvertretung

Ein Genossenschaftsmitglied kann sich an der Generalversammlung durch ein anderes Mitglied oder durch ein handlungsfähiges Familienmitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als einen Genossenschafter vertreten.

##### Art. 20 - Einsicht in die Jahresrechnung

Den Mitgliedern steht das Recht zu, frühestens 10 Tage vor der Generalversammlung beim Kassier Betriebsrechnung und Bilanz einzusehen.

##### Art. 21 - Reinertrag

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen eventuellen Reinertrag. Dieser wird dem Genossenschaftsvermögen zugeschlagen.

##### Art. 22 - Haftung

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

##### Art. 23 - Nachschusspflicht

Es besteht keine Nachschusspflicht seitens der Genossenschafter.

#### **V. Organisation**

##### Art. 24 - Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a. die Generalversammlung
- b. die Verwaltung
- c. die Kontrollstelle

## VI. Generalversammlung

### Art. 25 - Einberufung

Jährlich einmal findet die ordentliche Generalversammlung, in der Regel im ersten Semester, statt. Die Einberufung erfolgt durch die Verwaltung.

Die Verwaltung hat eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn

- a. dies die Verwaltung als erforderlich erachtet
- b. die Kontrollstelle dies verlangt
- c. ein Zehntel aller Mitglieder ein begründetes Begehren stellt

### Art. 26 - Form und Frist der Einladung

Die Einladung hat spätestens 10 Tage im Voraus durch persönliche Einladungen oder durch Publikation in der Tagespresse in Winterthur zu erfolgen.

Der Einladung sowohl für die ordentliche, wie auch ausserordentliche Generalversammlung ist die Traktandenliste beizulegen.

Bei Neufassung oder Aenderungen der Statuten ist der vorzuschlagende Text ebenfalls beizulegen.

### Art. 27 - Geschäftsliste

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Geschäfte zu erledigen:

- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
- Entlastung der Verwaltung
- Beschlussfassung über Geschäfte, die den Betrag von Fr 30'000.00 übersteigen
- Beschlussfassung über den Gesamtbetrag der an die Verwaltungsmitglieder auszahlenden Entschädigungen
- Wahl des Präsidenten und des Kassiers
- Wahl der übrigen Mitglieder der Verwaltung
- Wahl der Kontrollstelle
- Beschlussfassung über Rekurse
- Genehmigung der Statuten oder Aenderungen derselben
- Beschlussfassung über Anträge der Verwaltung
- Beschlussfassung über alle ihr durch das Gesetz zustehenden Geschäfte
- Beschlussfassung über Anträge der Genossenschaftsmitglieder
- Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft und Liquidation des Vermögens
- Wahl der Liquidatoren und Genehmigung der Liquidationsrechnung

Anträge der Genossenschaftsmitglieder sind der Verwaltung schriftlich bis spätestens 31. Januar einzureichen.

Es kann nur über Geschäfte Beschluss gefasst werden die auf der Traktandenliste aufgeführt sind, ausser einem Antrag auf Einberufung einer neuen Generalversammlung.

#### Art. 28 - Leitung der Versammlung

Die Leitung der Versammlung obliegt dem Präsidenten der Genossenschaft.

#### Art. 29 - Ausstand

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung beteiligt sind, kein Stimmrecht.

Bei Rekursen gegen die Verwaltung treten die Mitglieder derselben in Ausstand.

#### Art. 30 - Quorum

Die Beschlüsse der Generalversammlung unterliegen dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen.

Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Versammlung der Stichentscheid zu.

#### Art. 31 - Wahlen

Die Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr. Für diese ist ebenfalls das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist das einfache Mehr massgebend.

#### Art. 32 - Statutenänderung

Für Änderungen oder Neufassung der Statuten bedarf es einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### Art. 33 - Auflösung der Genossenschaft

Für die Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder, jedoch mindestens 1/3 aller Mitglieder.

#### Art. 34 - Geheime Abstimmungen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch offenes Handmehr. Wird jedoch aus der Versammlung eine geheime Abstimmung verlangt, ist einem solchen Antrag stattzugeben.

### **VII. Verwaltung**

#### Art. 35 - Zusammensetzung der Verwaltung

Die Verwaltung, deren Mitglieder von der Generalversammlung gewählt werden, umfasst 6 bis 8 Genossenschafter. Die Mehrheit derselben muss das Schweizer Bürgerrecht besitzen.

Die Stadt Winterthur ordnet eine Vertretung in die Verwaltung ab. Diesem Vertreter stehen die gleichen Rechte und Pflichten wie den übrigen, von der Generalversammlung gewählten Verwaltungsmitgliedern (Art. 926 OR, Änderung 02.04.1998).

#### Art. 36 - Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

#### Art. 37 - Konstitutionierung

Der Präsident und der Kassier/die Kassierin werden durch die Generalversammlung gewählt. Im Uebrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.

#### Art. 38 - Ausschuss

Zur Erledigung dringender Geschäfte wird ein Ausschuss gebildet, bestehend aus Präsident, Vizepräsident, Sekretär/Sekretärin und Kassier/Kassierin.

Der Ausschuss kann über unaufschiebbare Geschäfte Beschluss fassen. Er ist zur Berichterstattung an die Verwaltung spätestens an der nächsten ordentlichen Sitzung verpflichtet.

#### Art. 39 - Sitzungen

So oft es die Geschäfte erfordern tritt die Verwaltung zu einer Sitzung zusammen. Sie ist beschlussfähig wenn die Mehrheit der Verwaltungsmitglieder anwesend ist.

#### Art. 40 - Kompetenzen

Die Verwaltung verfügt über alle Kompetenzen die nicht durch Gesetz oder die vorliegenden Statuten anderen Organen vorbehalten sind.

Die Verwaltung ist ermächtigt, einzelne Zweige der Verwaltung und die Vertretung an andere Personen zu übertragen die nicht Mitglied der Genossenschaft sind.

#### Art. 41 - Vertretung nach Aussen

Die Genossenschaft wird im Verkehr mit Dritten durch die Verwaltung vertreten.

#### Art. 42 - Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschriften führen der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv zu Zweien mit dem Sekretär/Sekretärin und dem Kassier/Kassierin.

Dem Kassier kann im ordentlichen Geschäftsverkehr mit Banken und Postcheckamt Einzelunterschrift eingeräumt werden. Ausgenommen hievon ist die Aufnahme von Krediten und Darlehen.

### **VIII. Kontrollstelle**

#### Art. 43 - Wahl der Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatz. Diese müssen nicht Mitglieder der Genossenschaft sein. Die Generalversammlung bestimmt den Obmann der Kontrollstelle.

#### Art. 44 - Amtsdauer

Die Amtsdauer für die Mitglieder der Kontrollstelle beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Kein Rechnungsrevisor darf länger als 3 Jahre ununterbrochen der Kontrollstelle angehören.

Art. 45 - Aufgaben der Kontrollstelle (Änderung GV 2010)

Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung, die Jahresrechnung sowie die übrige Geschäftsführung der Genossenschaft. Sie erstattet alljährlich der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Letztere sind der Versammlung wenigstens 30 Tage vor der Generalversammlung einzureichen..

Art. 46 - Rechte der Kontrollstelle (Änderung GV 2010)

Der Kontrollstelle sind alle Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, welche sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

## **IX. Rechnungswesen**

Art. 47 - Jahresrechnung

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu führen.

Art. 48 - Jahresergebnis

Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen. Ein allfälliger Reinertrag wird vollumfänglich dem Genossenschaftsvermögen zugewiesen.

Art. 49 - Entschädigungen

Die Mitglieder der Verwaltung und der Kontrollstelle beziehen grundsätzlich kein Honorar. Sie können jedoch für ihre Bemühungen angemessen entschädigt werden. Der Gesamtbetrag der Entschädigungen ist im Rahmen des Budgets durch die Generalversammlung zu genehmigen.

## **X. Form der Bekanntmachungen**

Art. 50 - Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft sowie Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen, soweit nicht Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt durch das Gesetz vorgeschrieben ist, durch Publikation in der Winterthurer Tagespresse oder durch persönliches Schreiben an die im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Genossenschafter.

## **XI. Liquidation**

Art. 51 - Rückzahlung des Anteilscheinkapitals

Hat die Generalversammlung die Auflösung der Genossenschaft beschlossen, wird das verbleibende Vermögen, nach Tilgung aller Verbindlichkeiten, zur Rückzahlung der Anteilscheine soweit möglich zum Nominalwert verwendet

Art. 52 - Schluss-Ausschüttung

Ein allfällig verbleibender Rest fällt an die Stadt Winterthur, welche diesen Betrag zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Bereiche der Volksgesundheit im Stadtkreis Töss zu verwenden hat.

Art. 53 - Schenkungen, Legate

Ueber die Verwendung von Schenkungen und Legaten, welche der Genossenschaft ausserhalb des Genossenschaftskapitals gemacht wurden, entscheidet ausschliesslich die Verwaltung der Schwimmbadgenossenschaft Töss.

## **XII. Schlussbestimmungen**

Art. 54 - Genehmigung

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen von 15. November 1963 mit den Aenderungen vom 10. Mai 1968 und 13. April 1973. Sie sind an der Generalversammlung vom 7. März 1996 genehmigt worden, die Aenderungen der Art. 4 und 35 an der Generalversammlung vom 2. April 1998.

Art. 55 - Handelsregister

Die Verwaltung ist ermächtigt, allfällig vom Kantonalen Handelsregisteramt verlangte Aenderungen oder Ergänzungen zu veranlassen.

Der Präsident:  
Hans Schneider

Der Sekretär:  
Markus Morf

Statutenänderung (Art. 5 / 45 / 46) genehmigt an der Generalversammlung vom 08. April 2010.

Der Präsident:  
Jürg Metzger

Die Sekretärin:  
Rita Liepold